

# Mitteilungsblatt Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

ERGÄNZUNGEN DER SATZUNG der Paris Lodron-Universität Salzburg laut Beschluss des Senats vom 23.11.2004

[36. Satzungsteil Studienrecht; Ergänzung](#)

[37. neuer Satzungsteil: Zweckwidmung der Studienbeiträge](#)

[38. Satzungsteil Arbeitsbedingungen; Ergänzung](#)

[39. Satzungsteil Habilitationsverfahren; Ergänzung](#)

[40. Satzungsteil Berufungsverfahren; Ergänzung](#)

---

## 36. Satzungsteil Studienrecht; Ergänzung

Der Senat hat am 23.11.2004 den nachstehenden § 6 des Satzungsteils Studienrecht neu beschlossen:

### Einrichtung von Studien

**§ 6.** (1) Die Einrichtung eines neuen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Verordnung des Senats.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erstellung des Curriculums. Überdies hat die Curricularkommission eine Bedarfsberechnung sowie einen Realisierungs- und Budgetplan zu erstellen. Die Curricularkommission hat den Entwurf des Curriculums für das neu einzurichtende Studium zur Begutachtung im Internet aufzulegen. Die Auflage ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg bekannt zu machen und den gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen wie Wirtschaftskammer und Kammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der österreichischen Industrie (jeweils deren Außenstellen in Salzburg) mitzuteilen.

(3) Vor Einrichtung des Studiums mittels Verordnung hat der Senat die Unterlagen gemäß Abs. 2 dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorzulegen. **Darüber hinaus ist den für die Durchführung des Curriculums zuständigen Organen (Dekanin bzw. Dekan, Leiterin bzw. Leiter von interfakultären Fachbereichen) sowie den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt auch im Falle von wesentlichen Änderungen bestehender Curricula.**

---

## 37. neuer Satzungsteil: Zweckwidmung der Studienbeiträge

Der Senat der Universität Salzburg hat am 23.11.2004 folgenden Satzungsteil beschlossen:

### Zweckwidmung der Studienbeiträge

**§ 1.** Die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch den Senat erfolgt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres im Rahmen der Aufgaben der Universität und gilt für das darauf folgende Budgetjahr.

**§ 2.** (1) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, eine oder mehrere Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen von Einzelkategorien) für die Zweckwidmung der Studienbeiträge einzubringen.

(2) Vom Senat sind zwei bis sechs Kategorien der Zweckwidmung der Studienbeiträge festzulegen, zwischen denen die Studierenden gem. § 91 Abs. 8 UG 2002 wählen können.

(3) Die Wahlmöglichkeiten können aus Einzelkategorien oder aus einer Kombination von Einzelkategorien bestehen. Dabei hat der Senat jedenfalls eine von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie (§ 25 Abs. 11) zu berücksichtigen, sofern diese gesetzmäßig ist.

(4) Der Senat hat vor der Festlegung der Kategorien das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen und zur Durchführbarkeit der Vorschläge anzuhören. Gesetzwidrige oder undurchführbare Vorschläge sind vom Senat nicht zu berücksichtigen.

**§ 3.** (1) Die Wahl der Studierenden über die Kategorien zur Zweckwidmung findet jeweils im Wintersemester statt.

(2) Wahlberechtigt sind alle zu ordentlichen und außerordentlichen Studien zugelassenen Studierenden, die im Wintersemester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

(3) Die Wahlfrist beginnt mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet mit der jeweiligen Nachfrist.

(4) Die Wahl erfolgt mittels e-voting über das Internet durch den Internet-Account der Studierenden. Die Studierenden haben sich für eine der vorgeschlagenen Kategorien zu entscheiden, die getroffene Wahl ist unwiderruflich. Die organisatorische Durchführung obliegt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre.

(5) Treten während der Wahlfrist gemäß Abs. 3 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Salzburg auf, die eine fristgerechte Wahl verhindern, kann die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre die Wahlfrist um höchstens eine Woche verlängern oder auch eine andere Form der Wahl festlegen.

**§ 4.** (1) Auf das Ergebnis der Wahl ist entsprechend der auf die einzelnen Kategorien entfallenden Stimmenzahl bei der Budgetierung für das darauf folgende Budgetjahr Bedacht zu nehmen.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(3) Das Rektorat hat dem Senat jährlich, spätestens vor der neuerlichen Festlegung der Kategorien, über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

### **Übergangsbestimmung**

**§ 5.** Für die Zweckwidmung für das Budgetjahr 2005 werden die Ergebnisse der Wahl im Wintersemester 2004/2005 herangezogen. Diese Auswahl ist nach Festlegung der Zweckwidmung im Senat unverzüglich durchzuführen. Die Auswahlfrist kann dabei entsprechend verkürzt werden.

---

### **38. Satzungsteil Arbeitsbedingungen; Ergänzung**

Der Senat hat am 23.11.2004 den nachstehenden § 1 des Satzungsteils Arbeitsbedingungen neu beschlossen:

## **Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz**

### **§ 1. (1) Menschengerechte Arbeitsbedingungen**

1. Alle Angehörigen der Universität Salzburg haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing.

2. Es liegt in der Führungsverantwortung der Personen in Leitungsfunktionen, derartigen Verhaltensweisen möglichst zuvorzukommen und ihnen bei Wahrnehmung entschieden entgegen zu treten. Beschwerden von bzw. über Universitätsangehörige sind ernst zu nehmen. Nach entsprechender Anhörung sind die erforderlichen Schritte durch die zuständigen Universitätsorgane einzuleiten.

### **(2) Arbeitszeit**

1. Arbeitszeitflexibilität ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg zu fördern und in Karriere- bzw. Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen zu erörtern.

2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung sowie die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und die Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.

3. Auf Basis des erhobenen Bedarfs sind geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen zu treffen. Die Kontinuität der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen ist durch geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

### **(3) Arbeitsplatz**

Die Universität Salzburg hat alle notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranlassen, die **einem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** förderlichen Umfeld bei der Arbeit dienen.

### **(4) Fortbildung und bewusstseinsbildende Maßnahmen**

Die Universität Salzburg bietet im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms regelmäßig Veranstaltungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung an.

---

## **39. Satzungsteil Habilitationsverfahren; Ergänzung**

Der Senat hat am 23.11.2004 den nachstehenden § 5 des IX. Satzungsteils Habilitationsverfahren neu beschlossen:

### **Einsetzung einer Habilitationskommission**

**§ 5. (1)** Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 Universitätsgesetz 2002). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das beantragte Habilitationsfach in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte aufweist, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Magisterstudium befinden.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundlegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der Arbeitskreis ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden.

(4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. **Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan delegieren.** Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

---

#### 40. Satzungsteil Berufungsverfahren; Ergänzung

Der Senat hat am 23.11.2004 den nachstehenden § 3 des X. Satzungsteils Berufungsverfahren neu beschlossen:

##### **Berufungskommission**

**§ 3.** (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Sofern der Senat im Einsetzungsbeschluss nichts anderes beschließt, besteht die Berufungskommission aus sieben Mitgliedern, davon vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals gem § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002, davon eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer bzw. einem Studierenden. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte besitzt, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Magisterstudium befinden.

Der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommission zu entsenden.

(2) Im Beschluss des Senats, durch den die Berufungskommission eingesetzt wird, ist jeweils auch die Fakultätszuständigkeit festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien nominiert. Zumindest ein Mitglied der Berufungskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das jeweilige Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes der zu besetzenden Stelle Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Berufungskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter

Zugrundlegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Berufungsverfahren abgeben und an die Rektorin oder den Rektor übermitteln.

(4) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. **Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan delegieren.** Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Hagen

---

## Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---